

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die hier verwendeten Geschäftsbedingungen der Stadt Rees, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christoph Gerwers, gelten für den Erwerb und die Einlösung des von der Stadt Rees herausgegebenen **Stadtgutschein Rees**, die Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB angeboten werden.

Das Angebot richtet sich an unbeschränkt geschäftsfähige Personen (z.B. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können das Angebot nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nutzen).

Die Stadt Rees stellt auf ihrem Onlineportal Stadtgutscheine mit einem bestimmten Geldwert aus, die bei den beim **Stadtgutschein Rees** teilnehmenden Partnern, eingelöst werden können. Partner sind alle diejenigen Anbieter, insbesondere Einzelhändler und Dienstleister, die sich zur Einlösung der Gutscheine gegenüber der Stadt Rees verpflichtet haben. Sie werden auf dem Onlineportal [www.stadtgutschein-rees.de](http://www.stadtgutschein-rees.de) angegeben.

### **2. Vertragsangebot**

Auf der von der Stadt Rees als Betreiber zur Verfügung gestellten Onlineplattform [www.stadtgutschein-rees.de](http://www.stadtgutschein-rees.de) sind Gutscheine mit einem Geldwert von max. 200 Euro in digitaler Form oder als zu bestellende Gutscheinkarte in gedrucktem Motiv-Kartenträger zu erwerben. Die Gutscheine werden in den Beträgen zu 10, 20, 50 und 100 Euro angeboten.

Die Stadt Rees bezuschusst als Marketingaktion zum Start des Stadtgutschein Rees-Portals, Stadtgutscheine mit jeweils 15 % auf den Erwerbspreis (bspw. beim Kauf eines Gutscheins mit einem Wert von EUR 10,00 bezahlt der Kunde EUR 8,50).

Stadtgutscheine, die bezuschusst werden, werden längstens bis zum 31.03.2022, ausgegeben. Die Ausgabe endet früher, wenn die durch die Stadt Rees zur Verfügung gestellte Gesamtfördersumme in Höhe von 30.000 € bereits vorher erreicht wird.

Mit dem Stadtgutschein Rees können im Umfang des erworbenen Geldwertes Waren oder (Dienst-) Leistungen bei den teilnehmenden Partnern erworben werden. Über die Onlineplattform [www.stadtgutschein-rees.de](http://www.stadtgutschein-rees.de) kann der Verbraucher die Gutscheine bestellen und mithilfe elektronischer Kommunikationswege (z.B. per E-Mail) versenden oder als gegenständliche Karte im Postversand erhalten. Der Versand an dritte Personen ist möglich.

Die Stadt Rees als Betreiber gewährleistet lediglich die Anbindung der von ihr betriebenen Plattform per E-Mail. Alle weiteren elektronischen Voraussetzungen, insbesondere von elektronischen Kommunikationsdiensten für den Gutscheinversand, muss der Kunde zur Verfügung stellen. Der Betreiber stellt lediglich den Gutschein oder einen hierauf verweisenden Hyperlink in versandfähiger Form bereit. Erfolgt der Versand des Gutscheins oder die Zurverfügungstellung des Hyperlinks durch den Verbraucher an einen Dritten, gelten für diesen die gleichen oben genannten Beschränkungen wie für den Verbraucher selbst.

Die Stadt Rees tritt als Vermittlerin für die teilnehmenden Partner auf. Die vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Rees gehen nicht über die Zurverfügungstellung und den Betrieb des Onlineportals sowie die damit verbundenen Leistungen (Anbieten des Gutscheins, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, etc.) hinaus. Die Stadt Rees verwaltet die durch den Gutscheinverkauf eingenommenen Gelder getrennt von ihrem Vermögen auf einem gesonderten Treuhandkonto.

### **3. Gutscheinkauf - Ablauf**

Der Stadtgutschein Rees ist bei der Stadt Rees in der Touristeninformation, Markt 41 in Rees und über die Onlineplattform [www.stadtgutschein-rees.de](http://www.stadtgutschein-rees.de) erwerbbar. Nach Aufruf der Onlineplattform hat der Verbraucher die Möglichkeit, den Link/Button „Gutschein kaufen“ anzuwählen. Mit Anklicken des Buttons kann der Verbraucher einen oder mehrere Gutscheine in den Warenkorb legen. Wenn der Kunde nach Abschluss der Auswahl des Gutscheins bzw. der Gutscheine im Warenkorb-/Kassenvorgang den Link/Button „BESTÄTIGEN“ auswählt und den AGBs zustimmt, gibt der Verbraucher ein verbindliches Angebot über den Erwerb der bestellten Ware (Gutscheine) ab. Die Stadt Rees bestätigt den Eingang dieses Angebots unmittelbar per E-Mail nach Erhalt des Angebots. Die Annahme des Angebots im Rechtssinne kommt erst durch die Auftragsbestätigung und Ausführung der Leistung zustande.

Die Auftragsbestätigung oder der sofortige Gutscheinversand erfolgen sobald eine Zahlung beim Betreiber, der Stadt Rees, eingegangen ist. Zahlungen an die Stadt Rees erfolgen über die von der Stadt Rees benannte Zahlungsmöglichkeit giro pay.

Durchgeführt wird diese von der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (Eine Marke der DSV Gruppe), HRB 715730.

Die Zahlung ist erfolgt, wenn der vereinbarte Gutscheinbetrag auf dem von der Stadt Rees angegebenen Konto gutschrieben wurde.

Der Kunde/Verbraucher erhält Zugriff auf den Gutschein, unmittelbar nach der Auftragsbestätigung und Zahlung durch den Kunden. Sofern der Kunde den Versand an Dritte wünscht, erhält er eine entsprechende Versandmitteilung. Sofern der Gutschein auf dem Postweg zu versenden ist, erfolgt dieser Versand ebenfalls nach Auftragsbestätigung und Zahlung. Die Geschäftszeiten für den Postversand sind Mo.-Fr. von 9-12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt kein Postversand, so dass beispielsweise an Wochenenden oder Feiertagen eingehende Bestellungen haptischer Gutscheinkarten frühestens am nächstfolgenden Arbeitstag in den Versand gehen können. Die Lieferzeit beträgt insoweit 1-3 Arbeitstage.

### **4. Einlösung des Stadtgutscheins**

Der Stadtgutschein Rees ist übertragbar. Der Gutscheininhaber gilt für den teilnehmenden Partner als Berechtigter und kann ihn beim Partner einlösen, wobei auch eine teilweise Einlösung möglich ist. Der Restwert bleibt dem Kunden erhalten. Eine Barauszahlung des auf dem Stadtgutschein verbleibenden Betrags ist ebenso wie die Ausgabe von Gutscheinen Dritter oder eigener, geschäftsabhängiger Gutscheine durch den Partner ausgeschlossen. Jeder vom Betreiber ausgegebene Stadtgutschein hat einen QR- Code, der es dem Anbieter erlaubt, Gültigkeit und den Betrag des Stadtgutscheins festzustellen und in entsprechender Weise einzulösen. Eingelöste Stadtgutscheine werden beim Einlösen durch den teilnehmenden Partner sofort als verbrauchte Gutscheinwerte erfasst und dadurch entwertet.

Manipulationen und Beschädigungen des Stadtgutscheins auf Seiten des Vorlegenden berechtigen den teilnehmenden Partner dazu, von einer Einlösung des Stadtgutscheins abzusehen.

Der Stadtgutschein ist bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Jahr des Gutscheinkaufs einzulösen. Maßgeblich ist das auf dem Gutschein ausgewiesene Ausstellungsdatum.

## **5. Haftungsausschluss**

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind gegenüber der Stadt Rees ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens der Stadt Rees vorliegt. Die Stadt Rees haftet jedoch nicht für die Schäden, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen durch fahrlässige Pflichtverletzungen der von ihr übernommenen vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesen Fällen haftet die Stadt Rees jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes finden keine Anwendung bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftgesetz.

Die Stadt Rees haftet nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der von ihr im Auftrag übermittelten Informationen der Partner. Des Weiteren haftet die Stadt Rees nicht für rechtswidrige Handlungen Dritter, die unter Ausnutzung der angebotenen Dienste vorgenommen werden. Beruht ein Schaden auf einem Ereignis, das aus z.B. einem Leitungsausfall im Internet stammt, so gelten die im Verhältnis vom Leitungsbetreiber und der Stadt Rees anwendbaren Bestimmungen auch für die Haftung der Stadt Rees gegenüber seinem Partner. Die Stadt Rees haftet ferner nicht für Inhalte, die ein Partner auf der erstellten Online-Plattform veröffentlicht.

Die Stadt Rees haftet ferner nicht für Schäden außerhalb ihres Verantwortungsbereichs auch nicht für Schäden durch Leistungsverzögerungen wegen höherer Gewalt (unabwendbares Ereignis wie z.B. Brandkatastrophen, Sabotage, Streik, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber etc.).

Sofern die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht einer der Vertragsparteien wegen höherer Gewalt unmöglich wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Dies gilt auch, sofern die Stadt Rees eventuell auf Vorleistungen Dritter angewiesen ist und diese sich aufgrund höherer Gewalt verzögert oder unmöglich wird.

Der Partner stellt die Stadt Rees von jeglicher Haftung und von allen Verpflichtungen, Aufwendungen und Ansprüchen, die sich aus verursachten Schäden wegen übler Nachrede, Beleidigung und Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch andere Partner und Kunden, wegen der Verletzung von Immaterialgüter- oder sonstigen Rechten ergeben, frei. Ferner stellt jeder Partner den Betreiber jeder Haftung und allen Ansprüchen frei sowie kostenfrei, die wegen eines Verstoßes gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen die Stadt Rees geltend gemacht werden. Bei erheblichen Ausfällen und Störungen des Internetauftritts außerhalb des Verantwortungsbereichs der Stadt Rees ist eine weitergehende Haftung – über das Minderungsrecht hinaus – ausgeschlossen.

## **6. Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den Stadtgutschein in Besitz genommen haben bzw. hat (bei Versand von haptischen Gutscheinen), Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Stadt Rees mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Der Widerruf ist an folgende Adresse zu senden: Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, E-Mail: [tourist.information@stadt-rees.de](mailto:tourist.information@stadt-rees.de).

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, so haben Sie die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.

**Folgen des Widerrufs:**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Bei Versand von haptischen Gutscheinen: Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sollte der Gutschein innerhalb der Widerrufsfrist bereits eingelöst (auch zu einem Teilbetrag) worden sein, erlischt das Widerrufsrecht.

Das Widerrufsrecht erlischt nach Fristablauf.

## **7. Salvatorische Klausel**

Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stelle einer unwirksamen Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.